GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 2 /XII.L.	
Datum:	16.10.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	04.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl der stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Diese vertreten den Bürgermeister bei der Leitung von Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der bestimmten Reihenfolge. Eine Änderung der Gemeindeordnung NRW zum 01.11.2025 sieht vor, dass zudem die Einberufung des Rates bei Verhinderung des Bürgermeisters durch die erste Stellvertretung des Bürgermeisters erfolgt und nicht wie bisher durch die allgemeine Vertretung.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim ist die Anzahl mit zwei Stellvertretern festgelegt.

Gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW wird bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim über die vorliegenden Wahlvorschläge abgestimmt. Vorschlagsberechtigt sind sowohl Fraktionen, als auch eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Es hat grundsätzlich geheime Abstimmung zu erfolgen.
Die Wahlstellen werden auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d´Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt ist dann, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen hat eine Stichwahl stattzufinden; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Ablauf:

Vorab sind für die Wahlauswertung Stimmzähler/innen zu benennen, die den Wahlvorgang begleiten und anschließend die Stimmen auszählen. Es wird vorgeschlagen, dass aus jeder Fraktion ein/e Stimmzähler/in benannt wird.
Auf der Grundlage der bis spätestens zu Beginn des Tagesordnungspunktes einzureichenden Wahlvorschläge wird die Verwaltung die entsprechenden Stimmzettel vorbereiten.
Der Bürgermeister wird die Namen der Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge vorlesen und sie zur Wahlkabine bitten. Der Bürgermeister kann nach § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Gegensatz zur Besetzung der Ausschüsse bei der

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister mitwirken. Seine Stimmabgabe wird als Letztes erfolgen.
Wenn alle ihre Stimme abgegeben haben, wird die Sitzung kurz zur Auszählung und Feststellung des Stimmergebnisses (durch die Stimmzähler) unterbrochen.
Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Bürgermeister und der Annahmeerklärung werden die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

gez. Crump

Bürgermeister